

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-697

vom 30. Mai 2023

Gemeinde Brislach, Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Brislach hat am 16. Juni 2021 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. August 2021 bis 13. September 2021 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 32 vom 12. August 2021 und im Gemeindeanzeiger vom 15. August 2021 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 10. August 2021) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

a. [REDACTED]

b. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führte zum Rückzug der Einsprache a. Mit der übrigen Einsprecherin konnte keine Einigung erzielt werden.

1.3. Mit Schreiben vom 30. März 2022 unterbreitet der Gemeinderat Brislach die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung (ARP) vom 7. Oktober 2020 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung von der Gemeinde Brislach teilweise berücksichtigt. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs (Brief vom 23. Juni 2022) hat das ARP die Gemeinde über die mögliche Genehmigung mit Ausnahmen informiert. Mit Brief vom 20. Dezember 2022 hat der Gemeinderat Brislach dem ARP ergänzende Unterlagen zugestellt und mitgeteilt, dass die Gemeinde an ihrer Planungsmassnahme festhält. Mit der Ergänzung des Planungsberichts konnten die Punkte (Nachweis natürliche Gerinnesohlenbreite, Falschaussage Protokoll) des rechtlichen Gehörs bereinigt werden.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Unerledigte Einsprachen

4.1 Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

4.2. Im RBG ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

4.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

4.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d. h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.6. Einsprache

Die Einsprecherin ist gemäss § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (NLG, SGS 790) sowie § 31 Absatz 2 Buchstabe b des RBG in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Umsetzung der Gewässerraumfestlegung entlang der Lüssel. Es werden im Wesentlichen folgende Begehren gestellt:

- Die Zonenplanung Mutation Gewässerraum sei nicht zu genehmigen, da die Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Lüssel im Planungsbericht nicht nachvollziehbar erläutert wurde.

- Es sei ein Fachspezialist zu beauftragen, der die Ökomorphologie und die natürliche Sohlenbreite vertieft untersucht. Dabei sei aufzuzeigen, wie viel Raum für die vorgesehene Revitalisierung entlang der Lüssel effektiv benötigen werde. Anschliessend solle eine Neubewertung des Gewässerraums erfolgen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Die mittlere Breite der bestehenden Gewässersohle der Lüssel betrage im Gemeindegebiet Brislach zum grössten Teil 8 Meter mit einer eingeschränkten oder fehlenden Breitenvariabilität. Daraus ergäbe sich unter Anwendung der Korrekturfaktormethode eine Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite von 12 bis 16 Metern gemäss Artikel 41a Absatz 2 Gewässerschutzverordnung. Die im Bericht festgehaltene Plausibilisierung dieser errechneten Werte seien nicht nachvollziehbar. Die Lüssel sei im Perimeter stark verbaut, wovon die verschiedenen Wanderhindernisse (Schwellen, Bauwerke, Sohlenverbauung) und die vollständige Verbauung der Böschungsfüsse links und rechts zeugen würden. Die starke Verbauung der Lüssel sei ein Indiz dafür, dass die heutige Gerinnesohlenbreite von 8 Metern nicht mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite gleichgesetzt werden könne. Die historische Karte (Siegfriedkarte von 1875) würde zwar aufzeigen, dass sich der Verlauf über die Zeit nicht gross geändert habe, allerdings gäbe dies keine Hinweise auf die Gewässerbreite. Der Mitwirkungsbericht zeige, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite mit 9 Metern ursprünglich breiter gewählt wurde und nur aufgrund der Einwände bezüglich Parzellenbewirtschaftung, und nicht aufgrund fachlicher Einwände, angepasst wurde. Zudem werde für die Lüssel im Planungssperimeter ein Revitalisierungspotenzial mit hoher zeitlicher Priorität ausgewiesen. Auch wenn momentan kein konkretes Projekt vorliege, müsse aufgezeigt werden, dass denkbare Massnahmen (z. B. Aufweitung, Flachuferböschungen, Verbesserung Quer- und Längsvernetzung, Sohlenstrukturverbesserung) im nun ausgeschiedenen Gewässerraum Platz hätten. Sei dies nicht der Fall, sei der Gewässerraum entsprechend breiter auszuscheiden. Das Bundesgesetz sehe explizit vor, dass der Gewässerraum zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung notwendigen Raums erhöht werden müsse.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Artikel 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; GSchV) gibt vor, dass die Breite des Gewässerraums in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers berechnet werden muss. Bei Fliessgewässern, welche nicht mehr über einen natürlichen Verlauf verfügen bzw. wenig oder stark verbaut sind, ist die natürliche Sohlenbreite nicht mehr vorhanden und muss hergeleitet werden. Welche Methode für die Herleitung der natürlichen Breite verwendet wird, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der Kanton empfiehlt in seiner Arbeitshilfe Gewässerraum (Merkblatt B4 Natürliche Gerinnesohlenbreite) die Verwendung eines Korrekturfaktors. Bei dieser Methode wird, je nach Breitenvariabilität des Gewässerabschnitts, die effektive Gerinnesohlenbreite mit einem Faktor 1,5 (Breitenvariabilität eingeschränkt) oder 2 (Breitenvariabilität nicht vorhanden) multipliziert, um die natürliche Sohlenbreite zu berechnen. Das kantonale Merkblatt stützt sich seinerseits auf die in Zusammenarbeit der Bundesämter erarbeitete «Arbeitshilfe Gewässerraum» (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BWL (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz) ab. Führt diese Methode nicht zu plausiblen Resultaten, können die Gemeinden sachlich begründet auch eine andere Methode zur Eruiierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite verwenden. Die gewählte Methode und dessen Ergebnisse sind nachvollziehbar und plausibel zu dokumentieren. Dies hat die Gemeinde Brislach im Planungsbericht respektive ergänzend im Rahmen des rechtlichen Gehörs getan. Sie erläutert darin (Stellungnahme rechtliches Gehör vom 20. Dezember 2022), dass sie sich bei der Methodenwahl auf die vom Kanton und Bund genannten Methoden (Korrekturfaktor, natürliche Vergleichsstrecke, historische Dokumente und empirische hydraulische Methode) abstütze. Würde die natürliche Gerinnesohlenbreite der Lüssel in der Gemeinde Brislach anhand der Korrekturfaktormethode berechnet, ergäbe dies eine natürliche Sohlenbreite zwischen 6 und 16 Metern. Die Breitenunterschiede von bis zu 10 Metern auf einem rund 2 km langen Gewässerabschnitt ohne zusätzliche Zuflüsse würden diesbezüglich als nicht plausibel erscheinen. Die Methode der natürlichen Vergleichsstrecke könne vorliegend nicht angewendet werden, da keine natürlichen Vergleichsstrecken der Lüssel existieren bzw. diejenigen im nördlichen Siedlungsgebiet

vom Kanton gemäss Begründung zur Nichtgenehmigung (vgl. Schreiben rechtliches Gehör vom 23. Juni 2022) nicht akzeptiert würde. Ein weiterer Ansatz zur Herleitung der natürlichen Sohlenbreite würde die empirisch hydraulische Methode bieten. Diese wurde jedoch nicht angewendet, da sie nur eine mögliche Bandbreite der natürlichen Sohlenbreite aufzeigen könne, weshalb sich dessen Anwendung nur dann eigne, wenn keine anderen Herleitungsmethoden zu einem schlüssigen Ergebnis führen würden.

Die verschiedenen Herleitungsmethoden der natürlichen Gerinnesohlenbreite sollen sich ergänzen, damit die allenfalls unterschiedlichen Ergebnisse plausibilisiert werden können. Grundsätzlich liefert keine der Methoden eine genaue Zahl für die natürliche Gerinnesohlenbreite, sondern lediglich eine mögliche Bandbreite dieser. Jedoch ist die Schlussfolgerung der Gemeinde nachvollziehbar, dass auf eine empirisch hydraulische Expertise verzichtet wurde, da die Herleitung der natürlichen Sohlenbreite mittels historischer Dokumente möglich war (vgl. Stellungnahme rechtliches Gehör vom 20. Dezember 2022). Die Gemeinde erläutert darin korrekt, dass die Siegfriedkarte (erstellt zwischen 1870 und 1926) im Vergleich mit dem heutigen Gewässernetz vor allem zeige, dass sich der Verlauf der Lüssel wenig geändert habe (mit Ausnahme der stark mäandrierenden Abschnitte) und in der Lage mehrheitlich gleichgeblieben sei. Diese Aussage der Gemeinde wird unterstützt durch die Beschaffenheit der Talebene (Muldental). Die Breite der Talebene im südlichen Teil des Gemeindegebiets variiert zwischen 170 und 220 Metern Breite und verringert sich gegen Norden auf rund 100 Metern Breite, wobei die Lüssel linksseitig von Hangkanten und Steilhängen begleitet wird (vgl. GeoView BL, Höhenmodell > Reliefformtypen). Innerhalb der Talebene besteht zum Bachgerinne ein teils deutliches Quergefälle, was ein Indiz dafür sein kann, dass sich das Gerinne im Naturzustand nicht allzu stark verlagern konnte. Die Detailgenauigkeit der Siegfriedkarte bei eher kleineren Gewässern wie der Lüssel ist nicht ausreichend, um klare Erkenntnisse zur natürlichen Sohlenbreite zu gewinnen (es kann weder eine verlässliche historische Breite ermittelt werden noch ist beurteilbar, inwieweit das Gerinne anthropogen beeinflusst wurde). Aus diesem Grund wurde von der Gemeinde zur Eruiierung der natürlichen (historischen) Gewässerbreite eine historische Karte aus dem Staatsarchiv Bern verwendet. Dies sei der älteste Plan der Lüssel, welcher mutmasslich im Jahr 1898 im Rahmen einer Gewässerkorrektur innerhalb der Gemeinden Brislach und Zwingen erstellt worden sei. Der Plan zeige, dass die Korrektur der Lüssel durchgeführt wurde, als diese vorwiegend durch Kulturland floss und sich das Siedlungsgebiet von Brislach erst östlich der Lüssel befand. Dazumal sei für das Fliessgewässer durchgehend ein 12 Meter breiter Raum inkl. Uferbestockung reserviert worden (vgl. schwarzes Band im Plan «Ermittlung Gewässerraumbreite» Brislach). Um die damalige Gewässerbreite unter Wahrung der Massstäblichkeit herausmessen zu können, sei der Plan aus dem Jahr 1898 auf das heutige Grundbuch eingepasst (georeferenziert) worden. Der georeferenzierte Plan zeige, dass die Lüssel in ihrem natürlichen Zustand mit unterschiedlichen Breiten durch das Gemeindegebiet von Brislach floss. Insbesondere in drei Abschnitten (vgl. Abbildung 2, Stellungnahme rechtliches Gehör vom 20. Dezember 2022) könne davon ausgegangen werden, dass die Lüssel in ihrem natürlichen Zustand mäandriert habe, weshalb sich diese Abschnitte als historische, natürliche Vergleichsstrecken eignen würden. Bei den dazwischenliegenden, eher geradlinigen Abschnitten sei unklar, ob diese bereits früher korrigiert wurden oder aufgrund der topografischen Verhältnisse einem natürlichen Verlauf folgten. Aus diesem Grund hätten diese Abschnitte bei der Beurteilung der natürlichen Sohlenbreite eine untergeordnete Rolle gespielt. Die Auswertung dieser Abschnitte 1 bis 3 habe ergeben, dass der natürliche Bachlauf der Lüssel eine Breite zwischen ca. 5,5 und 11,9 Metern gehabt habe. Bei den unteren und oberen Werten handle es sich allerdings um Ausreisser, die durch das starke Mäandrieren und der daraus entstehenden Prall-/Gleithangsituationen entstanden seien. In weiten Teilen liege die Gewässerbreite im Bereich von 7,5 bis 8,5 Metern. Die Lüssel weise im Gemeindegebiet von Brislach rund 2 km Länge auf. Die ausgewerteten Gewässerabschnitte 1 bis 3 seien zusammengerechnet 1,6 km lang. Somit könne festgestellt werden, dass der ehemalige Verlauf des Gewässers zu mehr als $\frac{3}{4}$ nachweislich einen natürlichen Ursprung aufgewiesen habe. Eine natürliche Sohlenbreite der Lüssel von 8 Metern bzw. die Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite von 27 Metern erscheine somit plausibel. Der Regie-

rungsrat kann dieser Erläuterung folgen. Die Einsprecherin moniert jedoch, dass die heutige, verbaute Gerinnesohlenbreite von 8 m nicht mit der natürlichen Gerinnesohlenbreite gleichgesetzt werden könne.

Dazu ist folgendes zu erläutern: Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher regelmässig umgelagert wird (mittlere Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) und frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Ein naturnahes Gewässer weist in seinem Lauf in Abhängigkeit der Gewässermorphologie meist unterschiedliche breite Gerinnesohlen auf (sog. Breitenvariabilität). Deshalb ist für die Berechnung der Gewässerraumbreite die mittlere natürliche Sohlenbreite massgebend. Wird die bestehende Sohlenbreite gemessen, liegt diese im Siedlungsgebiet von Brislach stellenweise zwischen 5,5 und 9 Metern (vgl. GeoView BL, Orthofoto). Eine mittlere Sohlenbreite von 6 bis 8 Metern, wie diese im kantonalen Datensatz Gewässerzustand, «Wasserspiegel Breitenvariabilität» definiert wurde, ist somit plausibel. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Gewässer heute eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität aufweist. Wie eingangs erläutert, müsste unter Anwendung der Korrekturfaktormethode somit die natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 6 und 16 Metern liegen. Eine derartig starke Variation auf dem eher kurzen Abschnitt ist nicht plausibel, was die Beurteilung der Gemeinde Brislach unterstützt. Zudem hat die Gemeinde nachvollziehbar Erläutert (vgl. Stellungnahme rechtliches Gehör, S. 4–5), dass die ehemalige natürliche Gerinnesohlenbreite teilweise grösser (11 m), jedoch stellenweise auch deutlich kleiner (5,5 m) war als die heute bestehende gemittelte Sohlenbreite von 8 Metern. Weiter zeigen die Unterlagen wie auch der Zustand der heutigen Lüssel (einzelne Verbauungen), dass sie anthropogen verändert wurde. Gemäss Stellungnahme der Gemeinde sei bei der Korrektur der Lüssel ein Raum von durchgehend 12 Metern (Fliessgewässer inkl. Uferbestockung) reserviert worden (vgl. Stellungnahme rechtliches Gehör, S. 4). Es ist somit möglich, dass bei der Gewässerkorrektur das Bachbett gegenüber der ursprünglichen, natürlichen Breite auf eine einheitliche Breite vergrössert wurde um die Abflusskapazität gewährleisten zu können. Insbesondere in den Bereichen, in denen Schwellen vorliegen, ist die Breite der Lüssel meist etwas grösser als bei den restlichen Abschnitten dazwischen. In Bereichen, in denen der Böschungsfuss nur vereinzelt verbaut ist, liegt die mittlere Gewässerbreite bei 7,5 Metern. Ebenfalls ist zu beachten, dass innerhalb des Gemeindegebiets von Brislach sowohl künstliche wie auch natürliche Schwellen vorliegen. Die bestehende Breite respektive die Verbauungen können somit keinen Hinweis zur möglichen natürlichen Sohlenbreite geben. Folglich kann daraus auch nicht geschlossen werden, dass die mittlere natürliche Sohlenbreite grösser als 8 Metern gewesen sein muss.

Der Regierungsrat stellt somit fest, dass sich die ursprüngliche, natürliche Gerinnesohlenbreite der Lüssel mit keiner Methode exakt bestimmen lässt. Es kann lediglich eine Bandbreite an möglichen naturnahen Breiten eruiert werden. Grundsätzlich ist jedoch diejenige Gewässerraumbreite festzulegen, welche benötigt wird, damit das Gewässer seine natürlichen Funktionen (Transport von Wasser und Geschiebe und damit einhergehend die Entwicklung eines dynamischen Gewässers, die Entwicklung standorttypischen Lebensgemeinschaften, Strukturvielfalt und Lebensraumvernetzung sowie die Reduktion von Nähr- und Schadstoffeinträgen), den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung (Erholungsraum, Wasserkraft) erfüllen kann (vgl. Artikel. 36a GSchG). Die Gemeinde zeigt in ihren Unterlagen nachvollziehbar auf, dass die berechnete minimale Gewässerraumbreite für die Erfüllung der genannten Funktionen inkl. einer zukünftigen Revitalisierung ausreichend ist (vgl. Planungsbericht Kapitel 3, S. 10 bis 13).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde die Wahl der natürlichen Gerinnesohlenbreite und die daraus resultierende Gewässerraumbreite nachvollziehbar in ihren Unterlagen erläutert hat. Die Planungsmassnahmen sind damit als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt ist, als unbegründet abgewiesen werden.

5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

10 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Brislach am 16. Juni 2021 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft genehmigt.

6. Beschluss

- ://:
1. Die Einsprache [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
 2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Brislach am 16. Juni 2021 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft wird gestützt auf § 2 Raumplanungs- und Baugesetzes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 76/ZPS/2/3 (Zonenplan Siedlung), 76/ZPL/1/2 (Zonenplan Landschaft) und 76/TZPS/3/1 (Teilzonenplan Dorfkern) versehenen Exemplare der Pläne.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler (eingeschrieben):

– [REDACTED]

Verteiler:

- Gemeinderat Brislach, 4225 Brislach

- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- BUD, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- BUD, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- BUD, Amt für Umweltschutz und Energie (aue.umwelt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich